

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft führt seit alters her den Namen St. Johannes-Schützengesellschaft e. V. <sup>2</sup>Das Jahr der Gründung ist nicht bekannt. <sup>3</sup>Die erste Schützenplakette datiert aus dem Jahre 1662. <sup>4</sup>Im Jahre 1974 wurde die Schützengesellschaft mit "St. Johannes Schützengesellschaft 1662 Clörath-Vennheide" benannt. <sup>5</sup>Zu diesem Schützenbezirk gehört: Clörath, Vennheide, Bökel, Hagwinkel und Giesgesheide. <sup>6</sup>Dies ist der Schützenbezirk vom 16. Jahrhundert her.
- (2) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) <sup>1</sup>Zweck der Schützengesellschaft sind Pflege der Tradition, Förderung heimatlichen Brauchtums, Schiesssport und die Veranstaltung von allgemeinen Schützenfesten in Clörath-Vennheide.
- (4) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft hat ihren Sitz in Willich. <sup>2</sup>Sie ist politisch neutral. <sup>3</sup>Die Schützengesellschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Johannes Baptist in Willich - Anrath, oder deren Rechtsnachfolgerin. <sup>4</sup>Sie ist unter dem Namen St. Johannes Schützengesellschaft 1662 Clörath-Vennheide e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 1830 eingetragen.
- (5) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>6</sup>Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) <sup>1</sup>Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. <sup>2</sup>Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. <sup>2</sup>Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden. <sup>3</sup>Aktive Mitglieder können alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr werden. <sup>4</sup>Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. <sup>5</sup>Sie müssen sich um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft als aktives und passives Mitglied beginnt mit der Aufnahme. Sie ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) <sup>1</sup>Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützengesellschaft keinen Anspruch. <sup>2</sup>Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. <sup>3</sup>Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- (5) <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützengesellschaft und des Bundes schädigt.
- (7) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes soll durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und einer schriftlichen Mahnung durch Einschreiben, mit Androhung des Ausschlusses, nicht Folge geleistet hat. <sup>2</sup>Es gilt eine Frist eines Quartals, gerechnet ab Zustellung des Einschreibebriefes. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) <sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützengesellschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). <sup>2</sup>Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung einzureichen. <sup>3</sup>Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- (9) <sup>1</sup>Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben das Recht
1. am Vereinsleben teilzunehmen und
  2. ab dem vollendetem 16. Lebensjahr in den Versammlungen, insbesondere der Generalversammlung, ihr Stimmrecht auszuüben. <sup>2</sup>Dieses ist nicht übertragbar.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben die Pflicht
1. die Schützengesellschaft zu unterstützen,
  2. die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Schützengesellschaft zu befolgen und

3. die Beiträge im ersten Quartal zu bezahlen.

- (3) <sup>1</sup>Die aktiven Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, tunlichst an allen Veranstaltungen der Schützengesellschaft, insbesondere an Auf- und Umzügen, teilzunehmen.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge**

<sup>1</sup>Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages, sowie evtl. Umlagen, beschließt die Generalversammlung. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die ihre gesetzliche Wehrpflicht ableisten, sind nicht beitragspflichtig.

#### **§ 5 Schützenkönig**

- (1) <sup>1</sup>Der Schützenkönig wird durch Vogelschuss ermittelt. <sup>2</sup>Zugelassen ist jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) <sup>1</sup>Zum Schützenfest muss der Schützenkönig aufziehen und seine Residenz für die Dauer des Schützenfestes im Schützenbezirk (§ 1 Abs. 1) nehmen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen vom Standort der Residenz im Schützenbezirk entscheidet die Generalversammlung mit dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Zum Schützenfest muss der Schützenkönig eine neue Silberplakette in Abstimmung mit dem Vorstand der Schützengesellschaft stiften.
- (4) <sup>1</sup>Zu offiziellen Veranstaltungen trägt der Schützenkönig das volle Königssilber. <sup>2</sup>Zu Fremdveranstaltungen wird das persönliche Königssilber empfohlen.
- (5) <sup>1</sup>Von der Schützengesellschaft erhält der Schützenkönig eine finanzielle Unterstützung nach Maßgabe des aktuellen Generalversammlungsbeschlusses.
- (6) <sup>1</sup>Ein Königshaus muss aus mindestens drei Personen (Schützenkönig und zwei Ministern) bestehen.

#### **§ 6 Organe der Schützengesellschaft**

<sup>1</sup>Organe der Schützengesellschaft sind die Generalversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Generalversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich im November stattfinden. <sup>2</sup>Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. <sup>3</sup>Es muss eine solche binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 35 % der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, beantragt wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat zu jeder Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. <sup>2</sup>Dieser muss rechtzeitig bis zum 15. des Vormonats gestellte Anträge zur Tagesordnung berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied, geleitet.
- (5) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. <sup>2</sup>Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Dies ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulesen und dann vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>3</sup>In der darauffolgenden Generalversammlung muss dieses Protokoll vorliegen und ist den Mitgliedern zur Durchsicht auszuhändigen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Vorstand besteht aus dem:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Geschäftsführer
  - d. Schriftführer
  - e. Kassierer
  - f. Stellvertretenden Geschäftsführer
  - g. Stellvertretenden Kassierer
  - h. Stellvertretenden Schriftführer
  - i. drei Beisitzern
- (2) <sup>1</sup>Zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer können nur die Mitglieder gewählt werden, die mindestens vier Jahre Mitglied der Schützengesellschaft sind. <sup>2</sup>Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder des Vorstandes sind außerdem der Ehrenpräsident, der jeweilige Schützenkönig, der Schießmeister, der Jungschützenmeister und der General.
- (4) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren, jeweils zu einem Drittel gewählt. <sup>2</sup>Dabei wird jedes Jahr ein Drittel gewählt. Sie können vorher durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.

- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer. <sup>2</sup>Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der Schützengesellschaft berechtigt, wobei stets der Präsident, Vizepräsident oder Geschäftsführer mitwirken muss. <sup>3</sup>Diese Vorstandmitglieder müssen volljährig sein.
- (6) <sup>1</sup>Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der stattfindenden Generalversammlung, spätestens auf der darauffolgenden Generalversammlung.

## **§ 9 Kassenprüfer**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. <sup>3</sup>Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. <sup>4</sup>Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Buchführung und die Geschäftsbücher zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist als oberstes Organ zuständig:

1. für die Wahl des Vorstandes (§ 8), der Kassenprüfer (§ 9) und der aus drei Mitgliedern bestehenden Fahnenabordnung.
2. für die jährliche Entlastung des Vorstandes
3. für die Festsetzung der Beiträge (§ 4)
4. für die Entscheidung über die Abhaltung von Veranstaltungen der Schützengesellschaft, insbesondere des Schützenfestes (§ 1)
5. für Satzungsänderungen
6. für die Auflösung der Schützengesellschaft (§ 20)

## **§ 11 Zuständigkeitsbereich des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist zuständig:

1. für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist berechtigt, hierfür Ausschüsse zu bilden und
2. für die Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse, der Generalversammlung und aller wichtigen Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann seine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident bzw. sein Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

- (4) <sup>1</sup>Der Präsident und der Vizepräsident oder von ihnen beauftragte Vorstandmitglieder repräsentieren die Schützengesellschaft bei entsprechenden Anlässen.

## **§ 12 Abstimmungen**

<sup>1</sup>Grundsätzlich wird offen abgestimmt, lediglich die Vorstandmitglieder gem. § 8 (5) werden geheim gewählt. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds wird die geheime Abstimmung durchgeführt.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 14 Mitgliedschaft im Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften**

<sup>1</sup>Die St. Johannes Schützengesellschaft 1662 Clörath - Vennheide e.V. ist seit dem 20.05.1976 Mitglied im Bund der historischen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) im folgenden "Bund" genannt, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. <sup>2</sup>Getreu dem Wahlspruch des Bundes "Glaube, Sitte, Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützengesellschaft zum Bekenntnis des Glaubens, dem Schutz der Sitte und der Liebe zur Heimat.

## **§ 15 Sportschießen**

<sup>1</sup>Die Schützengesellschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. <sup>2</sup>Die Schützengesellschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

## **§ 16 Sozialverpflichtung der Schützengesellschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Schützengesellschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Mitglieds teilnehmen. <sup>2</sup>Bei aktiven Mitgliedern/Ehrenmitgliedern sollte die Fahne der Schützengesellschaft teilnehmen.

## § 17 Kunst und Kultur

<sup>1</sup>Die Schützengesellschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. <sup>2</sup>Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützengesellschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

## § 18 Schiedsgericht

1. <sup>1</sup>Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützengesellschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. <sup>3</sup>Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. <sup>1</sup>Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der Schützengesellschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## § 19 Datenschutz

1. <sup>1</sup>Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. <sup>2</sup>Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. <sup>3</sup>Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. <sup>1</sup>Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. <sup>2</sup>Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. <sup>1</sup>Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". <sup>3</sup>Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. <sup>1</sup>Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. <sup>2</sup>Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. <sup>3</sup>Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. <sup>4</sup>Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. <sup>1</sup>Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schützengesellschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. <sup>2</sup>Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. <sup>1</sup>Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützengesellschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Schützengesellschaft kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung darf und muss nur die Punkte "Auflösung der Schützengesellschaft und Wahl der Liquidatoren" enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Willich - Anrath, oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die historischen Traditionsgegenstände, insbesondere die Fahnen und Königssilber sowie Urkunden und Bücher, sind weiter als Gegenstände heimatischen Brauchtums als erhaltenswerte Kulturgüter aufzubewahren.  
<sup>2</sup>Die historischen Traditionsgegenstände sind dem Stadtarchiv der Stadt Willich zur Aufbewahrung zu übergeben.

- (5) <sup>1</sup>Bei Wiedereinrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützengesellschaft in Clörath – Vennheide mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

## **§ 21 Erfüllungsort**

<sup>1</sup>Für das Verhältnis zwischen Schützengesellschaft und Mitgliedern ist Clörath-Vennheide Erfüllungsort.

## **§ 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Fassung der Satzung wurde in der Generalversammlung vom 14.11.2025 beschlossen, nachdem die erstmals von der Generalversammlung vom 02.11.1974 beschlossene Satzung in einzelnen Punkten das erste Mal von der Generalversammlung vom 02.11.1975, das zweite Mal von der Generalversammlung vom 15.11.1976, das dritte Mal von der Generalversammlung vom 15.11.1991, vierte Mal von der Generalversammlung vom 12.11.2003 und das fünfte Mal von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2008 abgeändert worden war.

Clörath-Vennheide, 14.11.2025

---

(Marcus Herold)  
Präsident

---

(Andreas Tives)  
Vizepräsident

---

(Marco Gotzes)  
Geschäftsführer

---

(Christian Maritzen)  
Schriftführer

---

(Melanie Sieben)  
Kassiererin

**Anlage 1**  
Schiedsgerichtsordnung